

A1

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den fünften Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am
22. Juni 2019 in Stuttgart**

Antragsteller*innen: Felix Pahl

Titel: Wahl des Bundesschiedsgerichts

Antragstext

1 Ich beantrage die Neuwahl des Bundesschiedsgerichts.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung finden Schiedsgerichtswahlen mindestens alle zwei Jahre statt. Das aktuelle Bundesschiedsgericht wurde (zusammen mit dem Bundesvorstand) auf dem dritten Bundesparteitag am 26. November 2017 in Karlsruhe gewählt. Die Neuwahl könnte also auch noch auf dem für September angedachten Bundesparteitag stattfinden. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, die Wahl schon jetzt durchzuführen:

- Es müsste ohnehin eine Ersatzrichterin nachgewählt werden, da eine Ersatzrichterin in den nordrhein-westfälischen Landesvorstand gewählt wurde und deshalb als Ersatzrichterin zurückgetreten ist. Der Aufwand für eine Neuwahl des gesamten Schiedsgerichts ist nicht viel größer als der für eine Nachwahl einer einzelnen Ersatzrichterin; es würde einen Wahlvorgang einsparen, jetzt gleich das gesamte Schiedsgericht neu zu wählen.
- Es ist noch nicht sicher, ob der für September angedachte Bundesparteitag tatsächlich stattfindet. Wann der nächste Bundesparteitag stattfindet, soll erst nach der Neuwahl des Bundesvorstands endgültig entschieden werden. Diese Entscheidung sollte nicht dadurch eingeschränkt werden, dass der Bundesparteitag vor dem 26. November stattfinden müsste, um das Bundesschiedsgericht neu zu wählen.
- Es scheint sinnvoll, zusammen mit der Neuaufstellung durch die Neuwahl des Bundesvorstands auch das Bundesschiedsgericht neu aufzustellen. Bisher wurde das Bundesschiedsgericht (wie auch die Kassenprüfer*innen, bei denen das in der Satzung vorgeschrieben ist) immer zusammen mit dem

Bundesvorstand gewählt. Dadurch ergibt sich auch eine sinnvolle Konzentration der Wahlen auf einzelne Bundesparteitage, und die übrigen Bundesparteitage können vollständig anderweitig genutzt werden.

A5

Eigenständiger Antrag

Antrag an den fünften Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am
22. Juni 2019 in Stuttgart

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

**Titel: Bestätigung von Landesinitiativen durch
Landesparteitage**

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge beschließen, dass alle Landesverbände und
2 gegebenenfalls später entstehende nachgeordnete Gliederungen, die ihnen
3 zugeordneten Initiativen und somit ihr Programm bestätigen können.

4 Dies kann formal dadurch erfolgen, dass die jeweilige Satzung der
5 Landesverbände, im Punkt "Aufgaben des Landesparteitages" folgendermaßen
6 ergänzt wird:

7 Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien und Ausrichtung des
8 Landesverbandes, **sowie das Landesprogramm.**

Begründung

Nach aktueller Satzung (§9 (7) (a)) hat nur der Bundesparteitag das Recht angenommene Initiativen in das Programm aufzunehmen und somit zu beschließen.

In den Landessatzungen steht das nicht bei den Aufgaben der jeweiligen Parteitage.

Der Wunsch dafür ist spätestens bei den letzten Kommunalwahlen entstanden und wäre mit diesen Beschluss recht einfach umzusetzen.

Er würde bewirken, dass zukünftig Landesverbände für die Bestätigung der sie betreffende Programmpunkte/Initiativen nicht auf Terminvorgaben des Bundesparteitages angewiesen sind.

Durch die Veranstaltung eines eigenen Landesparteitages hätten sie eher die Chance, den Termin so zu legen, dass er den Wahlen und den damit einhergehenden Fristen gerecht wird.

Dieser Antrag soll nicht die Landessatzung ändern, sondern lediglich eine Änderung empfehlen im Sinne des Beschlusses. Der Beschluss soll lediglich klarstellen, dass es Wunsch des Parteitages ist, dass Landesverbände ihr zugehöriges Programm eigenständig bestätigen können.

In Bezug auf die Diskussion rund um den Begriff Programm-Wahlprogramm-Parteiprogramm, verweise ich auf das Parteiengesetz §6, das nur den Begriff des Programmes benutzt sowie auf unsere Satzung §1 (1):

"Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen und Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. ..."

in dem auch nicht spezifisch nur von Wahl- oder Parteiprogramm die Rede ist. Die Entscheidung um die Wortwahl kann aber jeder Landesverband selbst treffen.

Eigenständiger Antrag

Antrag an den fünften Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am
22. Juni 2019 in Stuttgart

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: Marktplatzordnung

Antragstext

1 **§1 Der Marktplatz der Ideen**

2 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
3 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiber nach TMG
4 ist.

5 **§2 Betrieb des Marktplatzes**

6 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
7 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen, dass direkt dem Bundesvorstand
8 unterstellt ist.

9 (2) Das Betriebsteam ist für die organisatorische und technische Gestaltung des
10 Marktplatzes zuständig. Es hat die Möglichkeit der inhaltlichen Arbeit für
11 Beweg*innen und Mitglieder auf dem Marktplatz zu gewährleisten.

12 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
13 insbesondere Regelungen zu:

14 • internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

15 • Dokumentation der Arbeit des Betriebsteams

16 • der Transparenz des Teams

17 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei

18 seiner Aufgabe unterstützen.

19 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
20 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
21 Letzentscheidungskompetenz.

22 **§3 Moderation des Marktplatzes**

23 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können eigene Regelungen
24 betreffend den Marktplatz erlassen, solange diese nicht gegen die Satzung, ihr
25 gleichgestellte Ordnungen oder die Grundwerte verstoßen.

26 (2) Regelungen, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
27 können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

28 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
29 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

30 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
31 Beitrags

32 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
33 Editieren eines Threads

34 • das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden

35 • das Aussprechen offizieller Warnungen

36 • die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens für alle oder einzelne
37 Nutzer*innen

38 • die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
39 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen

40 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
41 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der
42 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
43 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

44 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
45 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
46 Betriebsteams oder des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

47 **§3.1 Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder auf dem Marktplatz**

48 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder kann das Betriebsteam im
49 Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit, aber nicht
50 länger als 30 Tage, beim Bundesschiedsgericht beantragen. Bis zur Entscheidung

51 des Bundesschiedsgerichts ist das Mitglied von der Nutzung des Marktplatzes
52 auszuschließen.

53 (2) Der Bundesvorstand kann nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
54 gegen Mitglieder eine Sperre über die 30 Tage hinaus verhängen. In diesem Fall
55 kann er bestimmen, dass ein Mitglied des Betriebsteams stellvertretend als
56 Mitantragssteller fungiert.

57 (3) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzerkonto auf unbestimmte Zeit zu
58 sperren. Die Dauer dieser Sperre obliegt dem Bundesvorstand, sie endet aber
59 automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

60 **§3.2 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz**

61 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder kann das Betriebsteam einen
62 Ausschluss im Namen des Bundesvorstands für längere Zeit oder auf Dauer bei
63 einer Kommission beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das
64 Nichtmitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen.

65 (2) In Fällen, die Bewegter*innen betreffen, tritt das Bundesschiedsgericht als
66 Kommission zusammen. Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2 -5), 4, 6 (2), 8, 9,
67 10, 11 und 13 der Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

68 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
69 Bewegter*innenstatus einer Person nach §4 (3) der Satzung empfehlen.

70 (4) Mit der Beendigung des Bewegter*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
71 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzerkonto eines Benutzers auf Geheiß des
72 Bundesvorstands gesperrt werden. Die Dauer dieser Sperre obliegt dem
73 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme als
74 Bewegter*in oder einer Aufnahme in die Partei.

75 **§4 Änderung der Marktplatzordnung**

76 (1) Die Marktplatzordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit
77 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

78 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
79 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
80 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
81 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
82 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
83 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
84 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
85 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Begründung

Dieser Antrag wurde auf Anraten von Felix neu als eigene Ordnung eingereicht.

Auf dem letzten Bundesparteitag gab es zwei Anträge zu diesem Thema, die miteinander konkurriert haben. Nun haben wir als Marktplatzmoderation einen neuen Entwurf erstellt, der die grundlegenden Probleme des MPs in der AO sowie das Mitgliedervotum des letzten BPTs berücksichtigt hat. Wir hätten diesen gerne mit dem Bundesschiedsgericht abgestimmt, haben von dort allerdings, mit einer Ausnahme, keinerlei Rückmeldung erhalten.

1. Diese Änderungen stellt die Gleichbehandlung von Mitgliedern und Bewegern sicher, wie sie der BPT gewünscht hat, soweit das Parteiengesetz dies zulässt.

2. Der Marktplatz und die Moderation bekommen ein System der Absicherung und eine unabhängige Prüfung. Es wird ein rechtsstaatliches System etabliert.

3. Der Bundesvorstand ist nach TMG Vorgesetzter der Mods, allerdings wird dieser dadurch entlastet, dass das BSG nun genau definierte Aufgaben in Bezug auf den MP bekommt, jedoch nicht, wie auch das Votum des letzten BPTs ergeben hat, für jeden kleinen Zug, sondern für die wichtigen Dinge (z.B. Sperren)

4. Die Mitgliedschaft auf dem MP wird als Mitgliedsrecht anerkannt.

5. Ansonsten ist dieser Antrag, mit Ausnahme der oben genannten Punkte, eine Paragraphisierung der aktuellen Moderationspraxis.

6. Es ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Demokratisierung des Marktplatzes.

A6-geändert

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den fünften Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am
22. Juni 2019 in Stuttgart**

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: Marktplatzordnung

Antragstext

1 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

2 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
3 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach
4 Telemediengesetz ist.

5 (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf
6 dem Marktplatz.

7 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

8 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
9 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

10 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
11 technisch so zu gestalten, dass Bewegerte*innen und Parteimitglieder darauf
12 inhaltlich arbeiten können.

13 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
14 insbesondere Regelungen zu:

- 15 • internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
- 16 • Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

17 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei

18 seiner Aufgabe unterstützen.

19 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
20 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
21 Letztentscheidungskompetenz.

22 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

23 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
24 Marktplatz erlassen.

25 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
26 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei
27 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

28 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
29 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

30 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
31 Beitrags

32 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
33 Editieren eines Threads

34 • das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden

35 • das Aussprechen offizieller Warnungen

36 • die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
37 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen

38 • die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
39 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen

40 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
41 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der
42 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
43 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

44 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
45 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
46 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

47 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz**

48 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der
49 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
50 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

51 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
52 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts
53 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

54 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
55 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

56 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
57 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie
58 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

59 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz**

60 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
61 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen
62 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.
63 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des
64 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

65 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
66 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der
67 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

68 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
69 Bewegter*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der
70 Satzung empfehlen.

71 (4) Mit der Beendigung des Bewegter*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
72 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
73 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der
74 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des
75 Bewegter*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

76 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

77 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

78 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
79 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
80 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
81 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
82 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
83 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
84 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
85 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Begründung

Dieser Antrag wurde auf Anraten von Felix neu als eigene Ordnung eingereicht.

Auf dem letzten Bundesparteitag gab es zwei Anträge zu diesem Thema, die miteinander konkurriert haben. Nun haben wir als Marktplatzmoderation einen neuen Entwurf erstellt, der die grundlegenden Probleme des MPs in der AO sowie das Mitgliedervotum des letzten BPTs berücksichtigt hat. Wir hätten diesen gerne mit dem Bundesschiedsgericht abgestimmt, haben von dort allerdings, mit einer Ausnahme, keinerlei Rückmeldung erhalten.

1. Diese Änderungen stellt die Gleichbehandlung von Mitgliedern und Bewegern sicher, wie sie der BPT gewünscht hat, soweit das Parteiengesetz dies zulässt.

2. Der Marktplatz und die Moderation bekommen ein System der Absicherung und eine unabhängige Prüfung. Es wird ein rechtsstaatliches System etabliert.

3. Der Bundesvorstand ist nach TMG Vorgesetzter der Mods, allerdings wird dieser dadurch entlastet, dass das BSG nun genau definierte Aufgaben in Bezug auf den MP bekommt, jedoch nicht, wie auch das Votum des letzten BPTs ergeben hat, für jeden kleinen Zug, sondern für die wichtigen Dinge (z.B. Sperren)

4. Die Mitgliedschaft auf dem MP wird als Mitgliedsrecht anerkannt.

5. Ansonsten ist dieser Antrag, mit Ausnahme der oben genannten Punkte, eine Paragraphisierung der aktuellen Moderationspraxis.

6. Es ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Demokratisierung des Marktplatzes.